

BGer 5A 854/2018 vom 7. Januar 2019

Bundesgericht, 2019-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_854_2018

FR: TF 5A 854/2018 du 7 janvier 2019

IT: TF 5A 854/2018 del 7 gennaio 2019

Regeste

Grundbuchanmeldung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist der Entscheid einer kantonalen Rechtsmittelinstanz, die als obere kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen über verschiedene Begehren in Zusammenhang mit der Zwangsverwertung einer Liegenschaft befunden hat. Die Beschwerde in Zivilsachen ist von der Sache her unabhängig eines Streitwertes gegeben (Art. 19 SchKG i.V.m. Art 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c und Art. 75 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde wurde in französischer Sprache verfasst, was durchaus zulässig ist (Art. 42 Abs. 1 BGG). Das Verfahren wird wie üblich in der Sprache des angefochtenen Entscheides geführt (Art. 54 Abs. 1 BGG).

E. 1.3

Ob die im kantonalen Verfahren unterlegene Beschwerdeführerin als (vormalige) Miteigentümerin der zwangsverwerteten Liegenschaft von den hier strittigen Anordnungen des Betreibungsamtes besonders berührt und daher im Einzelnen zur Beschwerde berechtigt ist (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG), erscheint fraglich. Angesichts des Verfahrensausgangs kann diese Frage jedoch unbeantwortet bleiben.

E. 1.4

Mit der vorliegenden Beschwerde kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 86 E. 2). Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist ebenfalls zu begründen, wobei hier das Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4).

E. 1.5

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel sind nur zulässig, soweit der vorinstanzliche Entscheid dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG). Dem Antrag der Beschwerdeführerin auf persönliche Anhörung zwecks Schilderung des Sachverhaltes kann daher nicht gefolgt werden.

E. 2.1

Die Vorinstanz hat hinsichtlich der beanstandeten Vorkehren des Betreibungsamtes festgehalten, dass es sich dabei lediglich um den Vollzug der rechtskräftigen

Zwangsverwertung einer Liegenschaft gehe. Der Eigentumsübergang habe bereits mit dem Steigerungszuschlag stattgefunden. Damit sei den Begehren der Beschwerdeführerin bereits aus dieser Sicht die Grundlage entzogen. Auf ihre Beschwerdeberechtigung sei bei diesem Ergebnis nicht weiter einzugehen. Das Gesuch um Anordnung vorsorglicher Massnahmen erweise sich damit als gegenstandslos und werde abgeschrieben.

E. 2.2

Gemäss Darstellung der Beschwerdeführerin hätte die Vorinstanz einzig über ihr Gesuch um superprovisorische und vorsorgliche Massnahmen bezüglich dieser betriebsamtlichen Anordnungen entscheiden müssen. Nicht mehr strittig seien hingegen die vorangegangene Zwangsversteigerung und die Grundbuchanmeldungen als solche gewesen. Konkret wirft sie der Vorinstanz vor, sich nicht mit ihren Anträgen als Gläubigerin auseinandergesetzt zu haben, was einer Rechtsverweigerung gleichkomme. Zudem sei dadurch ihr Anspruch auf rechtliches Gehör und auf ein faires Verfahren verletzt worden.

E. 3

Anlass der Beschwerde bilden die betriebsamtlichen Vorkehren im Nachgang zur Zwangsverwertung einer Liegenschaft.

E. 3.1

Nicht einzugehen ist auf die allgemeinen Ausführungen der Beschwerdeführerin zu den rechtsstaatlichen Grundsätzen und zur Tragweite der Europäischen Menschenrechtskonvention. Das Bundesgericht kann einzig rechtsgenügend begründete Rügen behandeln, die mit dem konkreten Streitgegenstand zu tun haben (E. 1.4). Dies ist bei einer allgemeinen Kritik am Verhalten der kantonalen Behörden nicht der Fall.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin geht stillschweigend davon aus, zur Anfechtung sämtlicher Anordnungen des Betreibungsamtes in (jeglichem) Zusammenhang mit der Zwangsverwertung der Liegenschaft, an welcher sie vormals Miteigentümerin war, berechtigt zu sein. Welches konkrete Rechtsschutzinteresse (im Sinne von Art. 17 SchKG) ihr dabei im vorliegenden Fall zukommen sollte, begründet sie indes nicht. Weshalb die Vorinstanz ihr die Beschwerdeberechtigung hätte zugestehen müssen, anstatt diese Frage offen zu lassen, geht aus der Beschwerde ebenfalls nicht hervor. Daran ändert auch der allgemeine Hinweis der Beschwerdeführerin auf ihre Eigenschaft als Gläubigerin sowie auf die Beschwerdemöglichkeit nach Art. 17 SchKG nichts.

E. 3.3

Nach eigenem Bekunden geht es der Beschwerdeführerin einzig um den Erlass superprovisorischer und vorsorglicher Massnahmen nach Art. 261 ZPO, damit sie in einem anderen, zur Zeit vor der Erstinstanz hängigen Verfahren eine Neu Beurteilung des Lastenverzeichnisses erreichen kann. Ob und inwieweit diesem Ansinnen allenfalls Erfolg beschieden sein könnte, ist vorliegend nicht von Belang; auf die diesbezüglichen Darlegungen der Beschwerdeführerin ist daher nicht einzugehen. Ein Zusammenhang zwischen dem genannten Verfahren (Urteil PS170147 des Obergerichts vom 24. Mai 2018, erstinstanzliches Verfahren CB180014) und den nunmehr angefochtenen Anordnungen des Betreibungsamtes besteht auf jeden Fall nicht, wie die Vorinstanz der Beschwerdeführerin bereits dargelegt hat. Damit ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorinstanz, nachdem sie

die Beschwerde in der Sache abgewiesen hatte, gleichwohl das Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahme hätte prüfen sollen, um den als korrekt beurteilten grundbuchamtlichen Vollzug der Zwangsverwertung zu blockieren.

E. 4

Nach dem Gesagten kann auf die Beschwerde insgesamt nicht eingetreten werden. Angesichts der mangelhaften Begründung konnte ihr von Anfang an kein Erfolg beschieden sein. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist daher abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Ausgangsgemäss trägt die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.